

Offenlegung nach Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO)

1. Allgemeines zu den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris¹ haben sich die teilnehmenden Staaten zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C bzw. möglichst auf 1,5°C gegenüber vorindustriellen Werten verpflichtet. Die Europäische Kommission hat zur Erreichung dieser Ziele und zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels einen umfassenden Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums² und den European Green Deal³ veröffentlicht. Ein Teil dieses Aktionsplanes sieht den Abbau von Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Kunden und Finanzmarktteilnehmern bzw. Finanzberatern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen vor. Diese Informationsasymmetrien sollen durch verpflichtende vorvertragliche Informationen und laufenden Offenlegungen durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gegenüber Endanlegern beseitigt werden. Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz: Offenlegungs-VO) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auch dazu schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen.

Gemäß der Offenlegungs-VO versteht man unter Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.⁴

Aufgrund der fortschreitenden Veränderung des Klimas rücken neben den anderen Nachhaltigkeitsrisiken speziell Klimarisiken immer stärker in den Fokus. Mit Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden⁵. Bei den Klimarisiken unterscheidet man zwischen physischen Risiken, welche sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen ergeben, und Transitionsrisiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind: Vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Verlust der Biodiversität, Rückgang der Schneedecke, extreme Trockenheit, Nachhaltigkeitsrisiken können sich bei einer Veranlagung in den bekannten Risikokategorien wie etwa dem Bonitätsrisiko, dem Risiko des Totalverlustes und dem Kursrisiken manifestieren.

Neben den Nachhaltigkeitsrisiken können auch Nachhaltigkeitsfaktoren bei einer Veranlagung bzw. Investitionsentscheidung eine Rolle spielen. In der Offenlegungs-VO werden Nachhaltigkeitsfaktoren definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darunter fällt zum Beispiel der Klimaschutz, der Schutz

¹ <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

² https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy_en#action-plan

³ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en

⁴ Vgl Art 2 Z 22 nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungs-VO

⁵ Vgl FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (01/2020)

der Biodiversität, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, eine angemessene Entlohnung, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption etc.

2. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungs- und Anlageberatung

a. Verwendung der von den Finanzmarktteilnehmern gemäß Offenlegungs-VO veröffentlichten Informationen

Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlage- und Versicherungsberatung von Finanzprodukten iSd Offenlegungs-VO, vor allem betreffend OGAWs (Fonds) und Lebensversicherungen mit Anlagecharakter, in folgender Weise ein:

In der Anlage- und Versicherungsberatung wird auf die Informationen der Produkthersteller zurückgegriffen, die von diesen standardisiert über die von FinDatEx⁶ entwickelten ESG Template (EET) zu den einzelnen Produkten bereitgestellt werden. Diese Informationen der Produkthersteller werden in den Eignungsprozess integriert.

Die von den Produktherstellern zur Verfügung gestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken werden von uns dem Kunden zur Verfügung gestellt und im Zuge des Beratungsgespräches näher erläutert. Die Berücksichtigung erfolgt aufgrund der von den Kunden im Beratungsgespräch eingeholten Informationen zu den Nachhaltigkeitspräferenzen im Zuge der Durchführung der Eignungsprüfung.

b. Auswahl und Einstufung von Finanzprodukten auf der Grundlage der Indikatoren in Anhang I Tabelle 1 der Durchführungs-VO (EU) 1288/2022 zur Offenlegungs-VO (gegebenenfalls eine Beschreibung der verwendeten Einstufungs- und Auswahlmethodik)

Die von den Produktherstellern über die EET bereitgestellten Informationen enthalten auch die in Anhang I Tabelle 1 der Durchführungs-VO (EU) 1288/2022 zur Offenlegungs-VO verwendeten Indikatoren. Die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG hat keine Auswahl oder Einstufung aufgrund dieser Indikatoren vorgenommen.

c. Kriterien oder Schwellenwerte, die für die Auswahl von Finanzprodukten verwendet werden.

Die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG stellt zur Auswahl für die Kunden im Zuge der Einholung von Angaben zu den Nachhaltigkeitspräferenzen drei Präferenzgruppen bereit, aus denen die Kunden selbst Schwerpunkte für die Berücksichtigung wählen können. Dabei handelt es sich um die folgenden Themen:

⁶ FinDatEx (Financial Data Exchange) wurde 2019 von Vertretern des europäischen Finanzdienstleistungssektors gegründet, um die Entwicklung und Verwendung standardisierter technischer Vorlagen für den Datenaustausch zwischen Produktherstellern, Händlern und anderen Akteuren bei der Anwendung von EU-Rechtsvorschriften zu unterstützen.

Präferenz A – Taxonomie (ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Taxonomie-VO EU Nr. 2020/852)

Präferenz B – SFDR (nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungs-VO)

Präferenz C – PAIs (Wesentliche nachteilige Auswirkungen der folgenden vier Gruppen: Klima/Umweltauswirkungen, Verletzung der Menschenrechte, Verletzung von Sozial- und/oder Arbeitsnormen, Korruption)

Die Kunden können Präferenzen zu den oben angeführten Themen bekannt geben. Die Angabe von Präferenzen wird im Rahmen des Eignungsprozesses berücksichtigt. Gibt der Kunde z.B. konkrete Präferenzen sowohl bei den PAIs, als auch nach SFDR und Taxonomie-VO an, muss das empfohlene Produkt zumindest einer dieser drei spezifizierten Präferenzen entsprechen.

3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG hat die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Vergütungspolitik derzeit nicht explizit festgeschrieben. Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgt nicht variabel -auch unter Berücksichtigung von qualitativen Merkmalen – worunter auch das Handeln im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen fällt. Soweit die Beachtung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik gesetzlich vorgesehen ist, erfolgt deren Berücksichtigung für die Bemessung der Vergütung.

Version 1: 10.03.2021

Version 2: 12.03.2024